



Bundeskanzleramt
Bundeskanzler Friedrich Merz
Willy-Brandt-Straße
110557 Berlin

03. Juli 2026

Brandbrief

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die Erneuerbaren Energien stehen aktuell vor erheblichen Herausforderungen, die vor allem auf zunehmende regulatorische Unsicherheiten zurückzuführen sind. Dringend notwendige gesetzliche Weichenstellungen befinden sich weiterhin in der politischen Abstimmung, obwohl Investitions- und Projektentscheidungen verlässliche Rahmenbedingungen erfordern. Gleichzeitig bleibt bis zur Umsetzung neuer Vorgaben nur wenig Zeit, da das EEG 2027 zum 01.01.2027 in Kraft treten muss und Förderungen der EU-beihilferechtlichen Genehmigung unterliegen.

Für Investoren, Projektentwickler, Betreiber und die gesamte Wertschöpfungskette der Erneuerbaren Energien sind Planungssicherheit und klare politische Vorgaben unverzichtbar. Die Bundesregierung ist daher gefordert, bestehende Unsicherheiten schnell zu beseitigen und die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie der notwendigen Flexibilitäts- und Speicherinfrastruktur zu schaffen.

Erneuerbare Energien und Netzausbau insgesamt

1. Kapazitätslimitierte Gebiete

Erneuerbare Energien sind für viele landwirtschaftliche Betriebe zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standbein geworden. Die geplanten kapazitätslimitierten Netzgebiete im Netzpaket verschlechtern jedoch die Rahmenbedingungen für neue Projekte erheblich. Dadurch werden nicht nur Investitionen in Erneuerbare Energien gefährdet, sondern auch regionale Wertschöpfung und die Entwicklung des ländlichen Raums ausgebremst.

Forderung: Die undifferenzierten kapazitätslimitierten Netzgebiete sind zu streichen.

2. Netzausbau

Damit einher geht der Netzausbau. Dieser wurde zu spät in Angriff genommen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Betreiber der EE-Anlagen gehen. Vielmehr ist eine Lösung zu erarbeiten, die die Wichtigkeit der Erneuerbaren-Energien-Anlagen berücksichtigt und auch würdigt. So würde eine Digitalisierung der Netze sicherstellen, dass keine Überlastung eintritt. Netzanschlüsse könnten überbaut werden und der Netzausbaubedarf würde drastisch sinken. Aus dem Grund ist es dringend notwendig Erzeugungsanlagen und Verbraucher digital zu vernetzen, um Angebot und Nachfrage optimal nutzen zu können und damit die Netze optimal auszulasten.

Forderung: Verpflichtung zur Digitalisierung der Netze und Netzanschlüsse.

3. Batteriespeicher

Batteriespeicher sind ein zentraler Baustein der Energiewende. Sie entlasten die Stromnetze, reduzieren Abregelungen erneuerbarer Energien, erhöhen die Versorgungssicherheit und schaffen neue wirtschaftliche Perspektiven für landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere bei auslaufender EEG-Förderung.

Für einen beschleunigten Ausbau braucht es verlässliche Rahmenbedingungen, gezielte Anreize für netzdienliche Speicher sowie eine klare gesetzliche Definition der „Netzdienlichkeit“. Nur so können Investitionssicherheit geschaffen und Speicher dort errichtet werden, wo sie den größten Nutzen für das Energiesystem entfalten.

Forderung: Stärkere und sichere Rahmenbedingungen für netzdienliche Batteriespeicher, eine gesetzliche Definition der Netzdienlichkeit und durch geeignete Anreize den beschleunigten Ausbau von Speicherkapazitäten insbesondere im ländlichen Raum zu ermöglichen.

Photovoltaik

1. Kleine PV-Dachanlagen

Der - geleakte - Referentenentwurf zum neuen EEG-2027 sieht vor, dass es keine Förderung mehr von Dachanlagen geben wird, die eine installierte Leistung von weniger als 25 kW haben. Dies wird zur Folge haben, dass weniger Dachanlagen installiert und mehr Freiflächenanlagen errichtet werden, was die Konkurrenz mit landwirtschaftlichen Flächen erhöht.

Forderung: Die Förderung von PV-Dachanlagen, mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW, muss beibehalten werden.

2. Privilegierung der Freiflächenanlagen

Die Privilegierung von Freiflächenanlagen entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen ermöglicht deren Errichtung ohne Bauleitplanung. Dadurch werden landwirtschaftliche Belange häufig nicht ausreichend berücksichtigt. Gleichzeitig fehlt für diese Flächen ein Rückkehrrecht („Naturschutz auf Zeit“), wodurch bei der Entstehung schützenswerter Biotope dauerhafte Nutzungseinschränkungen und Wertverluste drohen.

Forderung: Der Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, nach dem die Kommunen durch eine Standortzuweisung von PV-FFA die Privilegierung andernorts ausschließen können, wird auf § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ausgedehnt (gemeinsame Forderung mit kommunalen

Spitzenverbänden auf Bundesebene). Alternativ ist die Privilegierungsvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB gänzlich zu streichen.

3. Agri-PV

Agri-PV verbindet landwirtschaftliche Produktion und Stromerzeugung auf derselben Fläche und schafft damit zusätzliche Einkommensperspektiven für landwirtschaftliche Betriebe, ohne wertvolle Nutzflächen der Produktion zu entziehen. Aufgrund der höheren Investitionskosten gegenüber herkömmlichen Freiflächenanlagen bedarf diese Technologie weiterhin einer angemessenen Förderung. Die Streichung der Förderung im EEG 2027 gefährdet die weitere Verbreitung dieser besonders flächenschonenden Form der Photovoltaik.

Forderung: Beibehaltung der Förderung im EEG 2027 mit einer erhöhten Vergütung, die den besonderen Marktwert und die höheren Investitionskosten angemessen berücksichtigt.

Biogas

Biogas ist die einzige erneuerbare Energie, die dauerhaft speicherbar, bedarfsgerecht steuerbar und zugleich schwarzstartfähig ist. Damit übernimmt sie eine Schlüsselrolle für die Resilienz des Energiesystems und die Versorgungssicherheit in Deutschland. Diese besonderen Systemleistungen müssen sich im EEG 2027 und den weiteren gesetzlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln.

1. Besseres Biomassepaket

Flexibler Biogasstrom leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Stromsektor. Das Biomassepaket bietet hierbei einen guten Förderansatz. Dieser muss aber noch nachgebessert werden, um die hohen Kosten der Anlagenflexibilisierung zu decken. Daher ist der Flexibilitätszuschlag noch einmal zu erhöhen.

Zudem ist es volkswirtschaftlich sinnvoll, möglichst einen großen Teil des vorhandenen Anlagenbestandes nach Ende der 20-jährigen EEG-Förderung in eine Phase flexibler Stromerzeugung zu überführen. Dafür müssen die Ausschreibungsmengen deutlich erhöht werden.

Forderung: Die Ausschreibungsvolumina sind auf 2.500 MW/a zu erhöhen. Zudem ist der Flexibilitätszuschlag auf 130 €/kW festzusetzen.

2. Maisdeckel

Seit vielen Jahren dürfen Biogasbetreiber immer weniger Anbaubiomasse vergären. Dies ist misslich, da gerade Ackerkulturen – und hier insbesondere der Mais – zu einer besonderen Wirtschaftlichkeit der Anlagen beitragen. Der so genannte Maisdeckel muss entfallen oder darf allenfalls auf 40 % begrenzt werden.

Forderung: Der Maisdeckel muss entfallen, um die Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Sollte an dem Maisdeckel festgehalten werden, darf dieser maximal auf 40 % reduziert werden.

3. Europarechtliche Vorgaben

Die Umsetzung der RED III, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Treibhausgasminderungsquote führt zu einem Aufwand, der gerade kleinere und landwirtschaftliche Anlagen unverhältnismäßig belastet.

Forderung: Die aus dem EU-Recht folgenden Pflichten sind auf das europarechtlich notwendige Maß zu beschränken

4. Gasnetzinfrastruktur und Gasnetzzugang

Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) setzt die Bundesregierung künftig stärker auf den Einsatz erneuerbarer gasförmiger und flüssiger Energieträger im Wärmesektor. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, müssen die vorhandenen Erzeugungs- und Infrastrukturen erhalten bleiben. Gasnetze müssen in ihrem Bestand gesichert und der Gasnetzzugang muss für Biogasanlagen finanziell tragbar sein.

Forderung: Gasnetze müssen perspektivisch erhalten bleiben und die Anschlusskosten sind für Biogasanlagen – entsprechend der außer Kraft getretenen Gasnetzzugangsverordnung – zu begrenzen.

5. Wärmeplanung

Die Stromerzeugung in Biogasanlagen wird in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben. Dabei ist es äußerst sinnvoll, Biogasanlagen in die kommunale Wärmeplanung zu integrieren. Es muss aber gewährleistet sein, dass die Anlagen in diesem Fall auch eine wirtschaftliche Perspektive in der Stromerzeugung haben.

Forderung: Im Fall der Einbeziehung von Biogasanlagen in die kommunale Wärmeplanung muss auch eine langfristige Förderung der Stromerzeugung gesichert sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Hennies
Präsident



Stefan Ortmann
Hauptgeschäftsführer



Freiherr Alexander von Hammerstein-Gesmold
Ausschuss für Erneuerbare Energien
Vorsitzender